

48. Ist die von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht erklärte Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach Genehmigung durch den Vertretenen rechtswirksam?

3PD. §§ 89, 794 Abs. 1 Nr. 5. BGB. § 180.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Februar 1935 in einer Grundbuchsache.  
VB 2/35.

I. Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

II. Landgericht Berlin.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachstehenden

Gründen:

Namens der in ungeteilter Erbengemeinschaft stehenden Eigentümer eines in B. gelegenen Hauses, der Frau L. und des Dr. S. L. in Wien, erklärte die Kontoristin Fräulein W. in der vom Notar Dr. R. in Berlin aufgenommenen Urkunde vom 6. September 1934: Sie erkenne an, daß die Grundstücks Eigentümer einer Frau G. den Betrag von 1100 RM. auf Grund Werkvertrags schuldeten. Für diese Forderung nebst Zinsen bestelle sie der Gläubigerin namens der

Grundstückseigentümer eine Hypothek, deren Eintragung sie bewillige und beantrage. Zugleich unterwerfe sie die Grundstückseigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung in deren gesamtes Vermögen, und zwar bezüglich des Grundstücks in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß § 800 ZPO. zulässig sein solle. Sie bewillige und beantrage, die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bezüglich des Grundstücks in das Grundbuch einzutragen.

Die Grundstückseigentümer genehmigten in schriftlicher, durch einen Wiener Notar beglaubigter Erklärung vom 12. September 1934 die am 6. September von Fräulein B. abgegebenen Erklärungen. Für sie beantragte sodann der Notar Dr. K. die Eintragung der Hypothek und der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in das Grundbuch. Der Rechtspfleger beanstandete den Antrag durch Zwischenverfügung vom 10. Oktober 1934, weil die Unterwerfung von Fräulein B. ohne Vollmacht erklärt worden sei. Die hiergegen eingelegte Erinnerung wies der Grundbuchrichter durch Verfügung vom 13. Oktober 1934 zurück; er schloß sich der vom Kammergericht im Beschluß vom 24. Mai 1934 (ZfZ. Bd. 11 S. 26 = JZ. 1934 S. 1859 Nr. 1 = HR. 1934 Nr. 1626 = DNotZ. 1934 S. 595) ausgesprochenen Ansicht an, daß die Unterwerfungserklärung nicht von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben werden könne. Das Landgericht wies die Beschwerde der Grundeigentümer aus eben diesem Grunde durch Beschluß vom 29. Oktober 1934 zurück. Das Kammergericht hält die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber an deren Zurückweisung gehindert durch den im Urteil des beschließenden Senats vom 18. April 1934 V 12/34 (DNotZ. 1934 S. 425) enthaltenen Ausspruch, daß zur Abgabe der Unterwerfungserklärung durch einen Vertreter keine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich sei. Deshalb hat es die Sache gemäß § 79 Abs. 2 GPO. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Kammergericht hatte die Ansicht, der es auch jetzt folgen möchte, im Beschluß vom 24. Mai 1934 dahin begründet: Die Unterwerfungserklärung sei ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, für das die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs mindestens insoweit Gültigkeit hätten, als sich nicht aus der prozessualen Sonderwirkung der Erklärung, die eine „prozessuale Willenserklärung“

sei, etwas anderes ergebe. Demgemäß sei auch die Vorschrift des § 180 BGB. anzuwenden und danach eine Vertretung ohne Vertretungsmacht unter allen Umständen unzulässig. Dagegen komme nicht in Betracht die in § 89 ZPO. vorgesehene Möglichkeit zulässigen Handelns ohne Vertretungsmacht und dessen Wirksamwerden für den Vertretenen bei späterer Genehmigung. Denn diese Vorschrift beziehe sich ihrem Inhalt nach ausschließlich auf Prozeßhandlungen von Parteien, auf Grund deren Entscheidungen im Prozeßverfahren ergingen.

Im Schrifttum ist dieser Standpunkt des Kammergerichts angegriffen worden von Wolpers in JW. 1934 S. 2162, von Jain in DMotZ. 1934 S. 596 (derselbe schon in RheinMotZ. 1933 S. 14) und von Jonas in DMotZ. 1934 S. 812. Im Vorlegungsbeschuß führt das Kammergericht unter Berücksichtigung dieser abweichenden Meinungen aus: § 89 ZPO. betreffe lediglich Rechtshandlungen in einem Parteienstreit, eine „Prozeßführung“. Darunter falle aber die Unterwerfungserklärung nicht; denn die Prozeßvollmacht ermächtigt nicht zur Abgabe einer solchen Erklärung, auch wenn man den Begriff der „Prozeßführung“ oder den der „Prozeßhandlung“ noch so weit fasse. In diesem Sinne sei diese Willenserklärung in Gegensatz zu stellen zu den prozessualen Willenserklärungen, die zugleich Prozeßhandlungen seien, wie z. B. der Rechtsmittelverzicht und der Prozeßvergleich. Die Unterwerfungserklärung sei ihrem Wesen nach ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit; ihre Regelung in der Zivilprozeßordnung beruhe lediglich auf der ihr beigelegten prozessualen Rechtswirkung, daß sie einen Rechtsschutzanspruch auf die Zwangsvollstreckung schaffe. Da die Erklärung von einer Privatperson außerhalb eines Prozeßverfahrens im Rahmen ihrer privatrechtlichen Belange abgegeben werde, handle es sich — abgesehen von der prozeßrechtlichen Wirkung — um einen privatrechtlichen Akt, so daß die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit nach bürgerlichem Recht zu beurteilen seien, soweit nicht das Prozeßrecht Abweichendes bestimme. Wie der Prozeßvergleich, ein Bestandteil eines Prozeßverfahrens, zugleich ein sachlich-rechtliches Rechtsgeschäft mit sachlich-rechtlichen Wirkungen in sich schließe und hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Wirkungen nach bürgerlichem Recht zu beurteilen sei, so seien auch bei der Unterwerfungserklärung, obwohl sie nur prozessuale Wirkungen habe, die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen

wesentlich für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Ähnlich verhalte es sich bei der formell-grundbuchrechtlichen Eintragungsbewilligung, wo der Grundbuchrichter bei Zweifeln über die sachlich-rechtliche Wirksamkeit die Eintragung nicht ohne weiteres vornehmen dürfe, wenn auch die Bewilligung formell in Ordnung sei. Nach alledem seien die sachlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Unterwerfungsklausel in das Grundbuch gemäß § 800 ZPO. nach der sachlich-rechtlichen Wirksamkeit der Unterwerfungserklärung zu beurteilen. Als Grundlage dafür aber könnten, zumal die Abgabe der Erklärung ein privatrechtlicher Akt sei, nur die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht kommen. Damit sei der Weg frei für die Anwendung des § 180 BGB. zur Beurteilung der Frage, ob die von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebene Unterwerfungserklärung als Grundlage für deren Eintragung in das Grundbuch ausreiche, wenn die Erklärung nachträglich von dem Vertretenen genehmigt sei. Die Unterwerfungserklärung sei ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Aus § 180 BGB. ergebe sich hierfür die durch nachträgliche Genehmigung nicht heilbare Unwirksamkeit einer von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebenen Erklärung. Der Urkundsbeamte dürfe sie von einem Vertreter nicht ohne den durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu erbringenden Nachweis bereits erteilter Vertretungsmacht entgegennehmen. Des gleichen Nachweises bedürfe es für die Eintragung der Unterwerfungsklausel gemäß § 800 ZPO. im Grundbuch. Danach bestehe keine Veranlassung, den im Beschluß vom 24. Mai 1934 eingenommenen Standpunkt aufzugeben. Diese Auffassung könne sich auch stützen auf die in RGZ. Bd. 84 S. 317 abgedruckte Entscheidung, wo die dem § 180 BGB. entsprechende Vorschrift des § 111 Satz 1 das. zur Verneinung der Wirksamkeit der von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgegebenen Unterwerfungserklärung herangezogen werde.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist nach § 79 GVO. gegeben. Es handelt sich um die Frage der Anwendung des § 180 BGB. oder des § 89 ZPO. auf die Grundlage einer nach § 800 ZPO. im Grundbuch vorzunehmenden Eintragung. Die genannten Vorschriften sind wegen ihrer Einwirkung auf die Frage, ob die Grundbucheintragung zulässig ist, und in Verbindung mit ihr als das Grundbuchrecht betreffende reichsgesetzliche Vorschriften im Sinne des § 79 Abs. 2 GVO. an-

zusehen (vgl. RGZ. Bd. 117 S. 350). Das Kammergericht will abweichend von der in dem erwähnten Urteil des beschließenden Senats ausgesprochenen Ansicht, daß die Beurkundung einer Unterwerfungserklärung, abgegeben von einer als Vertreter auftretenden Person, welche die Vertretungsmacht zwar behaupte, sie aber nicht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachweise, rechtsgültig sei. Übrigens liegt dem beschließenden Senat auch ein Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vor, wonach dieses in der behandelten Frage vom Kammergericht abweichen möchte.

Die Ansicht des Kammergerichts kann nicht gebilligt werden.

Die Unterwerfungserklärung, gegründet auf die in § 794 Nr. 5, § 800 BPO. enthaltene gesetzliche Regelung, ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung mit dem Ziel, einen Titel zur Zwangsvollstreckung zu schaffen. Sie erfolgt außerhalb eines Parteienstreits, also nicht im Rahmen einer „Prozeßführung“. Ob sie, weil nicht auf den Betrieb eines solchen Verfahrens gerichtet, nicht als „Prozeßhandlung“ zu bezeichnen ist, kann dahingestellt bleiben. Ihren Anlaß und Ursprung nimmt sie aus irgendeiner sachlich-rechtlichen Verpflichtung, zu der sie, eine Verstärkung schaffend, hinzutritt mit dem Erfolg der Herstellung eines Rechtsschutzanspruchs auf die Zwangsvollstreckung, hier nicht auf staatlichem Zwange, sondern auf dem Willensentschluß des sich Unterwerfenden beruhend. Trotz des ursächlichen Zusammenhangs mit irgendeinem sich auf das sachliche Recht gründenden Rechtsverhältnis ist die Unterwerfungserklärung doch durch ihren Zweck und Erfolg, nach Beurkundung durch eine staatlich eingesetzte Amtsperson einen Vollstreckungstitel herzustellen, eine rein prozessuale Willenserklärung. Sie gehört dem Gebiet des staatlich gewährten Rechtsschutzes, also dem öffentlichen Recht an. Die Erklärung und die Beurkundung sowie die Wirkung beider zusammen sind verfahrensrechtlicher Art, indem dadurch ein Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner der Vollstreckung zugeführt wird. Das sachliche Rechtsverhältnis für sich wird dadurch in keiner Beziehung beeinflusst und gestaltet. Wohl regelt mit der Unterwerfungserklärung eine Privatperson ihre privatrechtlichen Belange außerhalb eines Prozeßverfahrens; aber sie tut das, indem sie diese Privatverpflichtung dem dem Staat vorbehaltenen Gebiet der Zwangsvollstreckung zuführt. So ist die Unterwerfungserklärung ihrer wahren Bedeutung nach dem sachlichen Recht entrückt, und es besteht kein

innerer Grund dafür, sie den Vorschriften dieses Rechtsgebiets, insbesondere denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu unterstellen.

Entsprechend dieser Wesensart der Unterwerfungserklärung hat sie ihre gesetzliche Regelung in der Zivilprozeßordnung gefunden. Daraus ergibt sich von vornherein als dem Gesetz entsprechend die Heranziehung der in dieser enthaltenen allgemeinen Vorschriften. Die Fragen der Stellvertretung geschäftsfähiger Personen sind in den §§ 78 flg. ZPO. geregelt. Nach § 89 das. ist im Prozeß ein Handeln ohne Vertretungsmacht rechtlich möglich und erlangt ein solches durch Genehmigung seitens des Vertretenen volle Wirksamkeit gegen ihn. Allerdings ist in diesen Bestimmungen überall von Prozeßführung, also einem Parteienstreit die Rede. Das beruht aber darauf, daß sich die Zivilprozeßordnung in erster Reihe mit der Regelung eines solchen befaßt, und besagt nichts dagegen, daß diese zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ gehörige Gesetzesvorschrift auch auf die in § 794 Nr. 5, § 800 ZPO. geregelte, in das Grundbuch einzutragende Unterwerfungserklärung anzuwenden ist. Dies muß um so mehr gelten, als die Zivilprozeßordnung auch sonst die Heilung eines Vollmachtmangels durch spätere Genehmigung kennt (§ 551 Nr. 5, § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.). Haben die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bedenken getragen, die Vornahme einseitiger, nicht empfangsbedürftiger Rechtsgeschäfte durch einen nicht ermächtigten Vertreter zuzulassen (Motive Bd. 1 S. 245), so steht doch die Zivilprozeßordnung auf einem anderen Standpunkt. Jrgendein im Wesen der Unterwerfungserklärung liegender Grund, der gegen die Zulassung vollmachtloser Stellvertreter sprechen möchte, ist nicht zu ersehen. Wie nicht anders bekannt, haben sich bisher aus solcher in der Praxis häufigen Handhabung keinerlei Schwierigkeiten ergeben (vgl. Bain, Jonas, Wolpers a. a. O.). Somit besteht kein Anlaß, nach einer Gesetzesauslegung zu streben, die diese Verkehrsübung hindern würde. Im Gegenteil spricht alles dafür, den Erfordernissen des Rechtsverkehrs entsprechend, die Abgabe einer Unterwerfungserklärung durch einen vollmachtlosen Vertreter zuzulassen.

Die vom Kammergericht unternommene Heranziehung der Rechtspredung über den Prozeßvergleich, der zugleich ein sachlich-rechtlicher Vertrag ist, oder der über die Pflicht des Grundbuchrichters, ihm erkennbare sachlich-rechtliche Mängel einer Eintragungsberwilligung zu beachten, dient nicht zur Klärung der eben behandelten Frage.

Vielmehr findet sie ihre Beantwortung aus der für die Unterwerfungserklärung gegebenen eigenen Rechtslage.

In der in RGG. Bd. 84 S. 317 abgedruckten Entscheidung hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts die von einem Minderjährigen ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erklärte Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auf Grund des § 111 Satz 1 BGB. für unwirksam erklärt. Er hat also die im Bürgerlichen Gesetzbuch über die Geschäftsfähigkeit gegebenen Vorschriften auf die Unterwerfungserklärung angewandt. Auch wenn man dies für bedenklich halten sollte, so wäre doch das gleiche Ergebnis aus der Prozeßunfähigkeit des Minderjährigen (§§ 51, 52 ZPO.) zu folgern gewesen. Eine Bindung des jetzt beschließenden Senats hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Stellvertretung und die Notwendigkeit einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate nach § 136 GVG. ergibt sich daraus aber nicht, da es sich bei der Entscheidung des IV. Zivilsenats um eine andere Gesetzesvorschrift handelte.

Nach alledem war kein Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der von Fräulein B. am 6. September 1934 für die Grundstüds Eigentümer abgegebenen und von diesen nachträglich genehmigten Unterwerfungserklärung daraus herzuleiten, daß Fräulein B. ohne Vollmacht gehandelt hat.